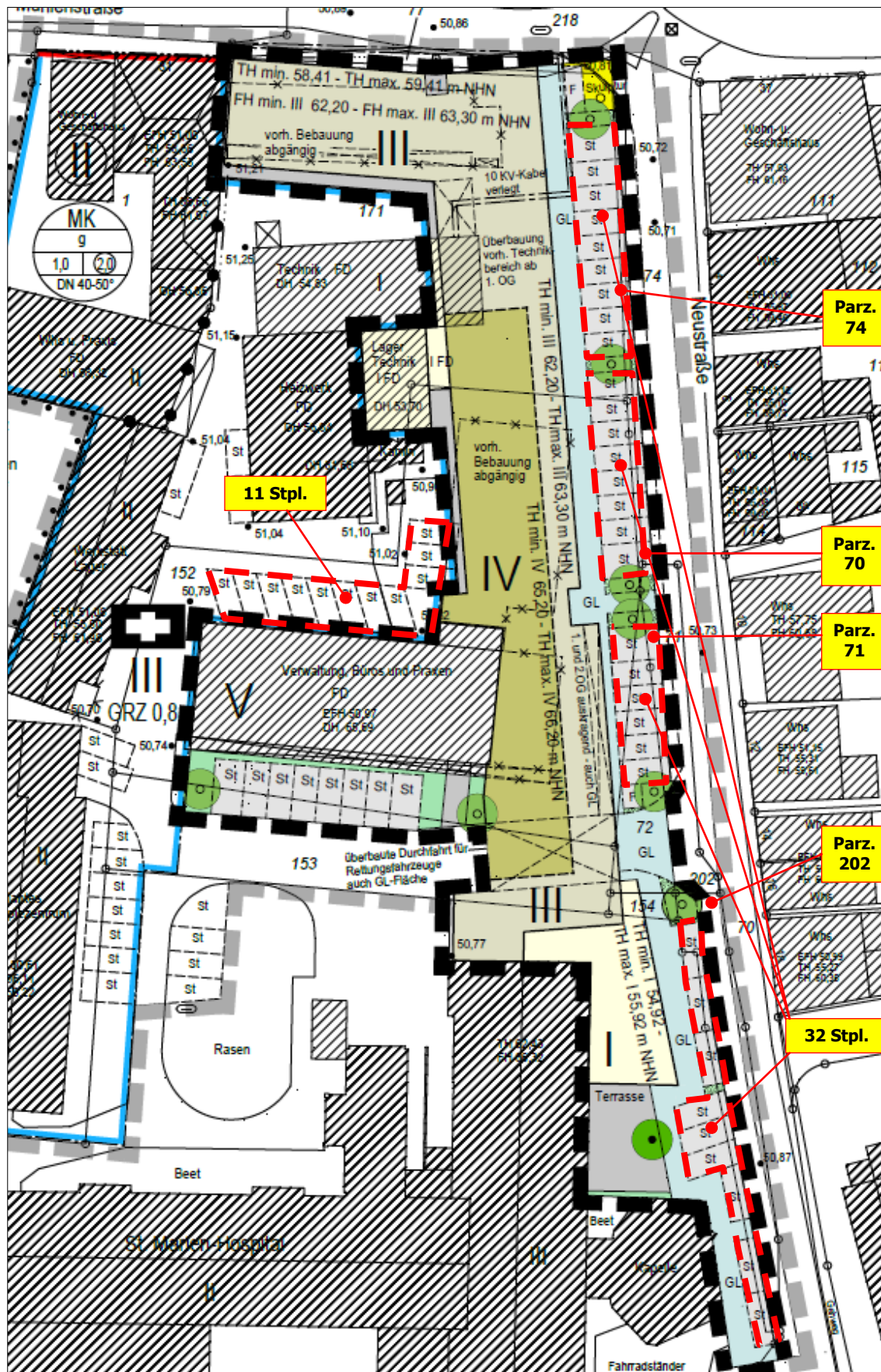


Lageplan (unmaßstäblich)

Vertragsgebiet als Auszug aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan



Anlage B: Vorhaben- und Erschließungsplan
die großformatige Planzeichnung (inklusive ihrer in der Planzeichenerläuterung aufgeführten Details) ist dem Vertragswerk nicht beigelegt, es gilt die vom Rat der Stadt Lüdinghausen verabschiedete Fassung

Anlage C: Anlage zum Vorhaben- und Erschließungsplan (Ansichten, Schnitte)
die großformatige Planzeichnung ist dem Vertragswerk nicht beigelegt, es gilt die vom Rat der Stadt Lüdinghausen verabschiedete Fassung

Anlage D: perspektivische Ansichten



Blick in die Neustraße Richtung Süden



Blick in die Mühlenstraße Richtung Westen



Blick aus der Mühlenstraße Richtung Osten

Anlage E: maßgeblicher Auszug aus der Gestaltungssatzung

„Werbeanlagen

§ 14.1 Allgemeine Anforderungen

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Anlagen der Außenwerbung gem. § 13 Abs. 1 BauO NW. Sie sind nur zulässig an der Stätte der Leistung. Ausgenommen sind für Zettel- und Plakatwerbung bauaufsichtlich genehmigte Anschlagflächen.

§ 14.2 Anbringungsort, Anforderungen an Form und Größe

Werbeanlagen sind bis zur Unterkante der Fenster des ersten Obergeschosses zulässig. Sie sind an vorspringenden Gebäudeteilen, z. B. Erkern, an Balkonen, an Dächern, an Einfriedigungen sowie innerhalb von Fenstern, die nicht Schaufenster sind, unzulässig.

Die Fassadengliedernden Elemente des Gebäudes sind aufzunehmen, sie dürfen durch die Werbeanlagen in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden. Flachwerbeanlagen müssen ganzflächig parallel zur Fassade bis zu einer Stärke von 0,15 m angebracht werden. Sie dürfen nicht höher als 0,50 m sein. Die Höhe der einzelnen Buchstaben darf 0,40 m nicht überschreiten. Die Länge der Werbeanlagen darf höchstens 60 % der Ladenfront, jedoch nicht mehr als 5,00 m erreichen. Bei Läden, die sich über Eck oder über mehr als ein Gebäude erstrecken, darf höchstens 60 % jeder Ladenfront bzw. Gebäudebreite in Anspruch genommen werden. Der Abstand der Werbeanlagen zu Gebäudeecken und -vorsprüngen muss mindestens 1,00 m betragen.

Produkt- und Firmenwerbung als Scheibenaufkleber sind unzulässig. Ein Bekleben ist nur aus Anlass von zeitlich begrenzten Sonderaktionen (Räumungsverkauf, Jubiläen o. ä.) zulässig.

Werbeausleger sollten in Schildform gestaltet sein. Sie sind senkrecht und rechtwinklig zur Fassade in hochrechteckiger Form in einer Höhe ab 2,50 m anzubringen. Sie dürfen bis zu einer Tiefe von 10 % der Breite der Verkehrsfläche, höchstens jedoch 0,80 m vor die Gebäudefront vortreten. Der Werbeausleger (Schildgröße) darf eine Höhe von 0,75 m und eine Breite von 0,60 m nicht überschreiten. Die Stärke (Tiefe) darf höchstens 0,10 m betragen. Für schmiedeeiserne Ausleger können größere Ausladungen zugelassen werden.

§ 14.3 Ausschluss bestimmter Arten von Werbeanlagen

Als Werbeanlagen sind ausgeschlossen:

- a) Spannbänder und Werbefahnen, soweit sie nicht für besondere Veranstaltungen, Schlussverkauf u. ä. vorübergehend genehmigt werden*
- b) Lichtwerbung mit Laufschriften*
- c) Lichtwerbung durch Leuchtkörper, die in kurzen Abständen ein- und ausgeschaltet werden oder ihre Farbe wechseln*
- d) Lichtwerbung durch Leuchtkörper, die bewegt werden, oder deren Träger bewegt wird*
- e) fluoreszierende Werbung*